

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (4. Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung-SchbefS)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, Nr. 18) i. V. mit § 112 Abs. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02 S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2022 (GVBl.I/22, Nr. 7), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2014 (Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 21/2014), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark gemäß der Bekanntmachung vom 03. Juli 2023 (Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 14/2023), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 3 a wird wie folgt geändert:

Unabhängig von den Regelungen in dieser Satzung können Schüler, die allgemein bildende Schulen im Landkreis Uckermark besuchen und ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Uckermark haben sowie Schüler in einer schulischen beruflichen Ausbildung im Landkreis Uckermark und mit Hauptwohnsitz im Landkreis Uckermark befristet vom 01.08.2023 bis zum Ablauf des 31.07.2025 die Ausgabe eines kostenfreien Schülertickets für die öffentlichen Verkehrsmittel mit der Gültigkeitsrelation Landkreis Uckermark beantragen.

2. Nach Satz 1 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark tritt rückwirkend zum 01.08.2023 in Kraft.

Prenzlau, den 12.12.2023

Karina Dörk
Landrätin